



An das Amt der Bgld. Landesregierung  
Stabsabteilung - Verfassungsdienst & Legistik  
Europlatz 1, 7000 Eisenstadt  
per E-Mail [post.vdl@bgld.gv.at](mailto:post.vdl@bgld.gv.at) am 09.01.2023

## Stellungnahme

**Betreff:** Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird.

**Zahl:** VDL/LL116-10016-15-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der VfG gibt bezüglich des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 folgende Stellungnahme ab.

Wiewohl die grundlegenden Intentionen des Entwurfes im Hinblick auf § 37 - Einkaufszentren und Supermärkte – wie eine flächendeckende Nahversorgung der Bevölkerung, eine Stärkung gegebenenfalls Wiederbelebung der Ortskerne, Klimaschutz, Verhinderung des weiteren Wildwuchses von Supermärkten, Verhinderung von Bodenversiegelung und Entwicklung von Nachnutzungskonzepten durchaus begrüßenswert erscheinen, werden die neuen rechtlichen Bestimmungen unserer Ansicht nach genauso wenig die erwünschten Effekte erzielen, wie die zuvorige Novellierung 2019. Die unzähligen Vorgaben, undurchsichtigen sowie teils willkürliche Ausnahmeregelungen und bürokratischen Auflagen sind weder einer Revitalisierung von im Aussterben begriffenen Ortskernen zuträglich, noch werden sie Arbeitsplätze sichern, geschweige denn neue schaffen. Zur Wiederbelebung von Ortskernen und zur Stärkung von Ortszentren sind bereits zahlreiche andere Ansatzhebel bekannt, welche teilweise auch bereits die erwünschten Lenkungseffekte erzielten. Beispiele wie das weit über die regionalen Grenzen hinaus bekannte, beliebte und äußert erfolgreiche Outlet Center Parndorf führen viele der nun wieder geplanten Bestimmungen ad absurdum. Zu befürchten bleibt vielmehr ein dauerhaftes Hemmnis für die wirtschaftliche Weiterentwicklung bereits jetzt ins Hintertreffen geratener Gemeinden und burgenländischer Regionen, sowie ein Kaufkraft- und Arbeitsplätzeabfluss in den Wiener und Grazer Speckgürtel.

Die Errichtung und den Betrieb von Klein- und Kleinstwindkraftanlagen für Privatpersonen gemäß § 53c Abs. 7 de facto zu verbieten, sehen wir ebenfalls als sehr hinterfragungswürdig an. Gerade in energiepolitisch turbulenten Zeiten privaten Initiativen Steine in den Weg zu legen widerspricht diametral den von politischen Verantwortungsträgern kommunizierten Weg aus der Energiekrise und behindert auch die ständig voranschreitende technische

Weiterentwicklung. Die steigende Nachfrage nach ebensolchen Klein- und Kleinstwindkraftanlagen offenbart das Interesse und den Willen der Bevölkerung auch selbst zur Energieautarkie beizutragen, zumindest aber die eigene Energiebilanz zu verbessern. Gerade private Energieinnovationen sollten von staatlicher Seite gefördert, nicht aber unter staatliches Kuratel gestellt werden.

Der Vollständigkeit halber sei nochmals vermerkt, dass VfG auch der Baulandmobilisierungsabgabe gemäß § 24a negativ gegenübersteht. Grundstücksspekulationen und das Horten von Bauland können zum Ärgernis in manchen Gemeinden führen, wie in der Finanzwirtschaft werden Bauland-Spekulanten allerdings immer Wege und Möglichkeiten finden ihre Gewinne zu maximieren und Verluste zu minimieren. Auf der Strecke bleibt wieder der Mittelstand und der brave, kleine österreichische Steuerzahler, welcher sich im Schweiß seines Angesichts etwas erwirtschaftet hat, sich unter Umständen einen Notgroschen für seine Kinder – unabhängig des Alters - oder die immer ungewisser werdende Pension geschaffen hat.

Insbesondere kommt es:

- Zu einem Eingriff in verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentumsrechte.
- Zu einer Doppelbesteuerung von Grundeigentum durch die bereits bestehende Grundsteuer.
- Zu willkürlichen Ausnahmen, die bis zu Benachteiligungen kinderloser Grundstückseigentümer entgegen dem Gleichheitssatz führen.
- Zu hohen Sachverständigen-Kosten bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage
- Zu einer weiteren Belastung der Burgenländerinnen und Burgenländer in ohnehin für viele schon sehr angespannten finanziellen Zeiten.

Der VfG kann deshalb der in der jetzigen Form vorgelegten Novellierung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 keine Zustimmung erteilen.

**Mit freundlichen Grüßen**



Mario Jaksch, BA  
VfG-Präsident